

# Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	28.02.2022
<b>Beschluss-Nr.</b>		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

---

**1. Bezeichnung der Vorlage:** Zweckvereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle der Stadt Stolpen und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

**2. Gesetzliche Grundlagen:** SächsGemO, §§ 71 ff. SächsKomZG, § 2 SächsSchiedsGütStG

**3. Beschluss:** Der Stadtrat beschließt:

1. die Zweckvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen der Stadt Stolpen und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
2. die Beauftragung des Bürgermeisters zum Abschluss der Vereinbarung
3. der Beschluss 204/1998 vom 23. November 1998 wird aufgehoben.

**4. Begründung:**

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJuSDEG) hat in Auswertung der Abfrage zu den gemeindlichen Schiedsstellen vom März 2020 festgestellt, dass im Bereich der Stellvertretung der Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichter bei mehreren Gemeinden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Handlungsbedarf besteht, da bei diesen keine Vertreter bestimmt wurden. Das Landratsamt hat die Stadt Stolpen mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 darüber informiert, dass diese davon ebenfalls betroffen ist.

Nach Rücksprachen mit dem LRA zu einer möglichen Verwaltungsvereinbarung über eine Vertretungsregelung wurde festgestellt, dass die derzeitige Zweckvereinbarung zwischen Stolpen und Dürrröhrsdorf-Dittersbach vom 24. November 1998 nicht rechtskräftig ist, da diese nicht genehmigt und bekannt gemacht wurde. Selbst wenn sie rechtskräftig wäre, so wäre sie rechtswidrig, da darin eine konkrete Aufgabenübertragung nicht formuliert ist.

Insofern wurde mit dem Kommunalamt abgestimmt, dass zwischen der Stadt Stolpen und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach eine neue Zweckvereinbarung im Sinne der bisherigen Vereinbarung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geschlossen wird.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach hat die Zweckvereinbarung am 8. Februar 2022 im Hauptausschuss vorberaten und plant die Beschlussfassung am 1. März 2022.

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsigel

# **Zweckvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

Zwischen der           Stadt Stolpen  
                                  Markt 1  
                                  01833 Stolpen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Steglich

und der                 Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach  
                                  Hauptstraße 122  
                                  01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens-Ole Timmermann

wird auf Grundlage des § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Stolpen und die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach unterhalten eine gemeinsame Schiedsstelle mit Sitz in Stolpen. Die Stadt Stolpen nimmt alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Einrichtung der Schiedsstelle für einen gemeinsamen Schiedsstellenbezirk der Stadt Stolpen und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach wahr.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen alle erforderlichen Befugnisse, Rechte und Verpflichtungen, welche sich aus dem SächsSchiedsGüteStG in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben, insbesondere die zur Wahl des Friedensrichters, die Regelung der Stellvertretung, sowie das Recht Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder zu erheben, an die Stadt Stolpen über. Dazu zählt auch die Verwendung des Siegels sowie des Kassenbuchs der Stadt Stolpen.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach verpflichtet sich, nach Persönlichkeit und Fähigkeiten geeignete Personen zur Wahl für das Amt des Friedensrichters zu gewinnen und vorzuschlagen.

## **§ 2 Abrechnung**

Entstandene Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle (unter anderem der Mitgliedsbeitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., Aus- und Fortbildungskosten, Formulare, Fachliteratur sowie Reisekosten und die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter) werden mit den Einnahmen aus den Gebühren nach §§ 44 ff. SächsSchiedsGütStG verrechnet und im Verhältnis nach den Einwohnerzahlen der beiden vereinbarenden Kommunen aufgeschlüsselt. Die Abrechnung erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres.

**§ 3**  
**Vertragsdauer und Kündigung**

Die Zweckvereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

**§ 4**  
**Sonstiges**

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Direktor des Amtsgerichts Pirna bzw. die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anzuhören.

Für den Fall, dass einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung in Kraft. Die Zweckvereinbarung vom 03. Dezember 1998 tritt mit Rechtskraft dieser Vereinbarung außer Kraft.

Stolpen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Steglich  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Siegel

Dürröhrsdorf-Dittersbach, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Timmermann  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Siegel